

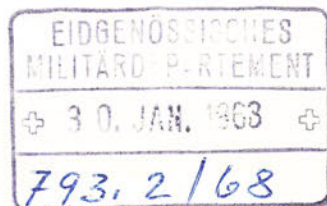


EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 29. Januar 1968

p.B.51.14.21.20.Allg.U'Ch.-JM/mr

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen



An die Direktion der
Eidgenössischen Militärverwaltung

3003 B e r n

Ausfuhr von Kriegsmaterial

Herr Direktor,

Gemäss den seit dem 1. Januar 1968 in Kraft stehenden neuen Artikeln 15 und 13 Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 hat das Politische Departement zu bestimmen, in welchen Fällen ihm die Fabrikations-, die Ausfuhr- und die Durchfuhrbewilligungsgesuche für Kriegsmaterial zu unterbreiten sind. Wir möchten uns dazu wie folgt äussern:

1. Dem Politischen Departement zu unterbreitende Gesuche

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns in Zukunft und bis auf weiteres Fabrikations-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungsgesuche für Lieferungen nach folgenden Weltgegenden - und zwar unabhängig vom Wert des betreffenden Kriegsmaterials - zur Stellungnahme unterbreiten wollten:

- 1.1. alle osteuropäischen kommunistischen Länder (einschliesslich Jugoslawien)
- 1.2. alle afrikanischen Länder
- 1.3. alle asiatischen Länder
- 1.4. Australien und Neuseeland
- 1.5. USA
- 1.6. alle lateinamerikanischen Länder

2. Ausfuhrverbote

Pro memoria sei hier festgehalten, dass zur Zeit und bis auf weiteres jegliche Ausfuhr von Kriegsmaterial nach folgenden Ländern verboten ist:

Kae K

2 Helio bewilligt
an RRR Japan
6



- 2 -

- 2.1. Israel und die Arabischen Staaten
- 2.2. Südafrika
- 2.3. Zypern, Griechenland und Türkei
- 2.4. Rhodesien
- 2.5. Nigeria (einschliesslich Biafra)

Da allfällige Gesuche für diese Länder vom Militärdepartement ohnehin abgelehnt werden, brauchen sie uns nicht unterbreitet zu werden. Wo sich eventuell Ausnahmen rechtfertigen würden, wären wir Ihnen für die Unterbreitung der betreffenden Gesuche dankbar.

3. Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen

Auf Stellungnahme zu Gesuchen für Verlängerungen von bereits erteilten Ausfuhrbewilligungen können wir in Zukunft verzichten. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass vom Militärdepartement keine Bewilligungen ohne Zustimmung des Politischen Departementes verlängert werden, wenn seit der Erteilung oder letztmaligen Verlängerung der betreffenden Bewilligung ein Embargo für das Empfangsland verfügt worden ist. Sollten irgendwo neue internationale Spannungen entstehen, so könnten uns Verlängerungsgesuche für die betreffende Weltgegend zumindest während einer gewissen Uebergangszeit unterbreitet werden; das Vorgehen wäre indessen von Fall zu Fall mit Ihnen zu vereinbaren.

4. Gesuche für Lieferungen im Werte von Fr. 500'000.-- und darüber

wurden bisher der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes zur handelspolitischen Ueberprüfung unterbreitet. Auf diese Ueberprüfung kann in Zukunft für die westeuropäischen Länder und die USA verzichtet werden. Dagegen werden wir alle Gesuche für Lieferungen im Werte von Fr. 500'000.-- und darüber für die unter Ziffer 1 erwähnten Länder (mit Ausnahme der USA) weiterhin der Handelsabteilung unterbreiten.

Wie bis anhin wird die Handelsabteilung auch zu sämtlichen Gesuchen betreffend Länder mit gebundenem Zahlungsverkehr (Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn, Vereinigte Arabische Republik) Stellung nehmen.

- 3 -

Wir wären Ihnen daher für die jeweilige Ueberlassung des entsprechenden Formularsatzes dankbar.

*

Wie bereits mit Ihrem Rechtsdienst besprochen, müssen wir uns vorbehalten, je nach der Entwicklung der Weltlage die vorstehenden Ausführungen zu ergänzen oder abzuändern. Im Übrigen stehen wir Ihnen in jedem Falle, in dem Sie eine Beurteilung durch unser Departement für zweckmässig erachten, gerne zur Verfügung, und wir hoffen, dass sich die Zusammenarbeit mit Ihrer Direktion in der neuen, vereinfachten Art weiterhin erspriesslich gestalten wird.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
i. A.

M. Gebes